



WELLNESS®

DEUTSCHER
WELLNESS VERBAND

Antrag

auf Prüfung und Zertifizierung
mit Erteilung eines Prüfsiegels

– BILDUNGSANGEBOT –

Deutscher Wellness Verband e.V.
Düsseldorf

Stand: 2025

Antrag auf Prüfung und Zertifizierung eines Bildungsangebots durch den Deutschen Wellness Verband e.V.

(Stand: 2025)

des/der:

Bildungsträger

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel., Fax

eMail, Internet

gesetzlicher Vertreter

Ansprechpartner für Rückfragen

- im folgenden Antragsteller genannt –

an
den Deutschen Wellness Verband e.V. Neusser Str. 35, 40219 Düsseldorf (,,Verband“)

über
die Deutsche Wellness GmbH, Columbusstraße 54, 40549 Düsseldorf (,,DWG“)

- a) auf Durchführung einer Qualitätsprüfung ihres Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungsangebot nach den „Mindestkriterien für die Zertifizierung von Qualifizierungsangeboten mit Wellness-Bezug“ durch die Deutsche Wellness GmbH
- b) für den Fall der erfolgreichen Prüfung die Erteilung einer Zertifizierungsurkunde und eines Prüfsiegels des Deutschen Wellness Verbandes e.V.

Der Antrag wird für folgendes Bildungsangebot gestellt:

Das Bildungsangebot hat folgenden Umfang an Unterrichtsstunden:

Mit den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Prüf- und Zertifizierungsregeln bzw. -entgelten sowie mit den in Anlage 3 aufgeführten Mindestkriterien für die Zertifizierung von Qualifizierungsangeboten im Wellnessbereich erklären wir uns einverstanden.

Alle ergänzenden oder ändernden Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller einerseits sowie dem Verband und DWG andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die betroffene Bestimmung soll dann durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame und durchführbare ersetzt werden.

Der Verband und DWG verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Daten des Antragstellers, seiner Einrichtungen, seiner Dozenten und seiner Kunden bzw. Schüler, die ihnen im Rahmen des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für das von DWG beauftragte Prüfpersonal.

Der Verband und DWG werden die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass hierbei Ermessensspielräume erforderlich sind. Um diese Ermessensspielräume nicht einzuengen, wird nur für Vorsatz gehaftet.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Der Vertrag mit dem Antragsteller kommt durch die Annahme dieses Antrages durch den Verband und durch DWG zustande.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift Verband (Lutz Hertel, Vorstandsvorsitzender)

Ort, Datum

Unterschrift DWG (Jan Banach, Geschäftsführer)

Anlage 1

zum Antrag auf Prüfung und Zertifizierung eines Bildungsangebots durch den Deutschen Wellness Verband e.V.

Ablauf des Prüf - und Zertifizierungsverfahrens, Zertifizierungsrechte

1. Allgemeine Beschreibung des Verfahrens

- 1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, sein Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungsangebot mit Bezug zu Wellness einer Qualitätsprüfung zu unterziehen. Im Anschluss an eine erfolgreiche Prüfung strebt der Auftraggeber die Zertifizierung des überprüften Angebots durch den Verband an.
- 1.2 Die DWG veranlasst die wellnessbezogene Prüfung durch geeignete Sachverständige. Auf die „Mindestkriterien für die Anerkennung von Qualifizierungsangeboten mit Wellnessbezug“ in Anlage 3 wird Bezug genommen. Sie werden vollinhaltlich zum Vertragsinhalt gemacht und vom Auftraggeber als rechtsverbindlich anerkannt.
- 1.3 Die Zertifizierung des Verbandes erstreckt sich auf das einzelne Bildungsangebot, beispielsweise einen Lehrgang, einen Kurs, ein Studium oder ein Seminar. Es wird jeweils nur die Einzelmaßnahme, welche geprüft wird, zertifiziert.
- 1.4 Zertifizierbar sind sämtliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, vom eintägigen Seminar bis hin zu einem mehrjährigen Studium. Der Umfang der Qualitätsprüfung korrespondiert mit dem Stundenvolumen des Bildungsangebotes.
- 1.5 Die Prüfung besteht aus einer Prüfung der Selbstauskunft
Die Prüfung der Selbstauskunft erstreckt sich auf die in Anlage 3 spezifizierten Mindestkriterien, deren Erfüllung vom Antragsteller durch Bearbeitung eines Fragebogens und aussagefähige Unterlagen zu dokumentieren ist.

2. Selbstauskunft

- 2.1 Um der für den Verband handelnden DWG die Prüfung zu ermöglichen, ob das Bildungsangebot zertifizierungsfähig ist, erteilt der Antragsteller DWG nach deren Vorgaben eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft.
- 2.2 Nach Eingang der Prüfungsgebühr gem. Anlage 2 (Prüfungskosten) wertet DWG die Selbstauskunft aus und benachrichtigt den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sind Nachbesserungen erforderlich, so informiert DWG den Antragsteller darüber, welche Kriterien nicht hinreichend erfüllt sind und prüft nach Eingang der entsprechenden Nachbesserungsnachweise erneut die Selbstauskunft. Kommt es zu einer Ablehnung der Anerkennung, soll der Bescheid eine nachvollziehbare kurze Begründung enthalten.
- 2.3 Der Ablehnungsbescheid beendet das Prüf- und Zertifizierungsverfahren. Weitere Ansprüche bestehen weder gegen den Verband noch gegen DWG.

3. Prüfungsbescheid

- 3.1 Der Antragsteller erhält von DWG einen schriftlichen Prüfungsbescheid mit einer der folgenden Wertungen:
 - a) zertifizierungsfähig
 - b) zertifizierungsfähig nach Behebung bestimmter Beanstandungen
 - c) nicht zertifizierungsfähig
- 3.2 In den Fällen zu a) veranlasst DWG beim Verband die Erteilung der Zertifizierungsurkunde und des Prüfsiegels gem. Ziffer 5.
In den Fällen zu b) sind die Beanstandungen anzugeben.
In den Fällen zu c) ist schriftlich zu begründen, weshalb die Zertifizierungsfähigkeit verneint wird; dieser Bescheid beendet das Prüfverfahren.
- 3.3 In den Fällen zu b) unterrichtet der Antragsteller die DWG, sobald er der Ansicht ist, die Beanstandungen abgestellt zu haben. DWG führt dann eine erneute Prüfung der eingereichten Nachweise durch, sofern die Gebühr gem. Anlage 2 (Nachprüfungskosten) gezahlt ist.

4. Zertifizierung

- 4.1 Die Zertifizierung erfolgt durch eine Zertifizierungsurkunde und ein Prüfsiegel des Verbandes. Die Urkunde und das Prüfsiegel werden dem Antragsteller durch den Verband zugestellt, sobald der Antragsteller die Gebühr gemäß Anlage 2 (Zertifizierung/ Zertifizierungsrechte) gezahlt hat.
- 4.2 Ab dem Zugang der Zertifizierungsurkunde und des Prüfsiegels beim Antragsteller ist dieser berechtigt, die Zertifizierung des betroffenen Bildungsangebotes werbend herauszustellen, indem er
- a) das Original der Zertifizierungsurkunde in seiner Einrichtung aushängt;
 - b) Faksimiledrucke des Originals zur Weitergabe an erfolgreiche Absolventen des zertifizierten Bildungsangebotes sowie für Informationsunterlagen jeglicher Art herstellen lässt und verwendet;
 - c) auf Schriftstücken jeder Art (Geschäftspapiere, Prospekte, Kataloge etc.) sowie in elektronischen Medien (Internet, usw.) neben dem anerkannten Bildungsangebot die aus Anlage 4 ersichtliche Kennzeichnung (Prüfsiegel) verwendet;
- Die vorgenannten Rechte werden "Zertifizierungsrechte" genannt.
- 4.3 Der Antragsteller ist andererseits verpflichtet, für die Dauer der Zertifizierung das Prüfsiegel im Zusammenhang mit dem zertifizierten Bildungsangebot in seinem Prospektmaterial sowie auf seinen Internetseiten abzubilden. Die Abbildung des Prüfsiegels auf den Internetseiten ist mit der Internetseite des Verbandes (www.wellnessverband.de) zu verlinken.
- 4.4 Die Zertifizierung ist für eine Dauer von 24 Kalendermonaten gültig. Die Zertifizierungsfrist beginnt mit dem Kalendermonat, in welchem das Zertifikat ausgestellt wurde.
- 4.5 DWG ist befugt, während der Zertifizierungsdauer Teilnehmende oder Absolventen des zertifizierten Bildungsangebotes zu kontaktieren, um sich zu vergewissern, ob das Angebot auch weiterhin den Qualitätsvorgaben des Verbandes entspricht. Bestehen daran Zweifel, kann DWG die Zertifizierungsrechte widerrufen.
- 4.6 Auch während der Zertifizierungsdauer kann DWG die Zertifizierungsrechte widerrufen, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eingeleitet oder eröffnet wird;
 - b) Tatsachen bekannt werden, die eine Zertifizierung ausgeschlossen hätten; vor dem Widerruf der Zertifizierungsrechte wird DWG dem Antragsteller schriftlich eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandungen einräumen;
 - c) der Antragsteller die Kennzeichnung gemäß Anlage 4 für andere Zwecke als die durch die Zertifizierung ausdrücklich zugelassenen verwendet oder Marken anmeldet oder Logos gebraucht, die mit dem beim Deutschen Marken- und Patentamt angemeldeten oder eingetragenen Marken der DWG verwechslungsfähig sind.
- 4.7 Mit dem Ablauf der Zertifizierungsdauer gemäß Ziffer 4.4 und 4.5 oder mit dem Zugang eines Widerrufs gemäß Ziffer 4.6 verliert der Antragsteller die Zertifizierungsrechte für die betroffenen Bildungsangebote. Er verpflichtet sich bereits hiermit gegenüber DWG, unverzüglich nach Erlöschen der Zertifizierungsrechte
- den Aushang der Verleihungsurkunde zu beenden,
 - die Herstellung und Verwendung von Faksimiledrucken der Verleihungsurkunde zu unterlassen,
 - keine weiteren Schriftstücke mit dem werbenden Hinweis gemäß Anlage 4 in den Verkehr zu geben und
 - den werbenden Hinweis gemäß Anlage 4 in den elektronischen Medien zu löschen.

5. Verlängerung der Zertifizierung

- 5.1 Für die Verlängerung einer Zertifizierung nach Ablauf der Zertifizierungsdauer gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass sich die Verfahrensgebühren nach der dann geltenden Preisliste der DWG gemäß Anlage 2 richten.
- 5.2 Wird der Antrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Zertifizierungsdauer gestellt, so ist der Antragsteller berechtigt, die Zertifizierungsrechte auch nach Ablauf der Zertifizierungsdauer weiter auszuüben, bis er von DWG einen Bescheid über das Ergebnis der erneuten Überprüfung erhält.
- 5.3 Bleiben der Inhalt und die Organisation des Bildungsangebotes unverändert, so reduzieren sich die Verfahrensgebühren bei Antrag auf Verlängerung der Zertifizierung um 50% (siehe Anlage 2).
- 5.4 Im Falle eines positiven Ergebnisses der Prüfung gelten die Anerkennungsrechte für weitere 24 Kalendermonate ab dem Monat, in welchem der Bescheid dem Antragsteller zugeht. Im Falle eines negativen Bescheides erlöschen die Zertifizierungsrechte.

Anlage 2

zum Antrag auf Prüfung und Zertifizierung eines Bildungsangebots durch den Deutschen Wellness Verband e.V.

Prüfungs- und Zertifizierungs-Entgelte (Stand: 2025)

1. Prüfungskosten

Umfang des Bildungsangebotes:

Bis 100 Unterrichtsstunden	750,- EUR
Bis 500 Unterrichtsstunden	1.500,- EUR
Bis 1.000 Unterrichtsstunden	2.500,- EUR
Bis 1.500 Unterrichtsstunden	3.000,- EUR
Bis 2.000 Unterrichtsstunden	4.000,- EUR

2. Nachprüfungskosten 500,- EUR 500,- EUR

3. Zertifizierung/Zertifizierungsrechte 100,- EUR 150,- EUR

Sofern sich Inhalte und Organisation des Bildungsangebotes nach Ablauf der Zertifizierungsdauer nicht verändern, reduzieren sich die Kosten einer sich unmittelbar anschließenden Re-Zertifizierung um 50%.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Liegt das Stundenvolumen unwesentlich über einer der aufgeführten Grenzen, werden die Kosten individuell und fair vereinbart.

Anlage 3

zum Antrag auf Prüfung und Zertifizierung eines Bildungsangebots durch den Deutschen Wellness Verband e.V.

Mindestkriterien für die Zertifizierung von Bildungsangeboten mit Bezug zu Wellness
durch den Deutschen Wellness Verband e.V. (Stand: 2025)

Kriterium	Überprüfungsmaßnahme
Angemessenheit und Wahrheitsgehalt des Informationsangebotes über den Lehrgang.	Prüfung des Werbematerials, Internet-Präsentation.
Wahrheit, Vollständigkeit, Klarheit und Transparenz der Informationen über Lehrgangsumfang und -inhalt, Dozenten und deren jeweiliger Qualifikation, Art des vergebenen Zertifikats und Aussagen über dessen Nutzen bzw. Anerkennung in Bezug auf Beschäftigungschancen.	Prüfung allen Informationsmaterials, zu dem die Zielgruppe des Lehrgangs Zugang hat.
Angemessenheit der Zugangsvoraussetzungen und des Auswahlverfahrens für Lehrgangsbewerber.	Prüfung der Aussagen in der Selbstauskunft.
Fairness aller vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lehrgangsteilnehmer.	Prüfung der Vertragsunterlagen.
Übereinstimmung des Lehrgangstitels mit dem Lehrgangsinhalt.	Prüfung des Curriculums.
Angemessenheit des Lehrumfangs (Stundenplan) in Bezug auf das Lehrgangziel.	Prüfung des Stundenplans/Curriculums.
Angemessenheit des Lehrinhalts (Curriculum) in Bezug auf das Lehrgangziel.	Prüfung des Curriculums.
Eignung und Tauglichkeit der jeweils eingesetzten Dozenten (mit Nachweis der Qualifikation).	Grundlegende Prüfung der Dozentenqualifikation anhand von schriftlichen Nachweisen.
Angemessenheit der Lehrmethoden (in Hinblick auf die Inhalte und die Zielgruppe).	Prüfung der Aussagen in der Selbstauskunft.
Angemessenheit der Erfolgskontrolle(n) und deren Dokumentation.	Prüfung der Aussagen in der Selbstauskunft.
Korrekte Ausstellung von Zeugnis und Zertifikat.	Prüfung des Zeugnis-/Zertifikatsmusters
Transparenz des Prüfungsprocedures und des Beurteilungssystems.	Prüfung der Aussagen in der Selbstauskunft.
Systematische Evaluation der fachlichen und didaktischen Qualität des Lehrgangs.	Prüfung der Evaluations-Instrumente.

Anlage 4

**zum Antrag auf Anerkennung eines Bildungsangebots
durch den Deutschen Wellness Verband e.V.**

**Kennzeichnung des zertifizierten Bildungsangebots
durch offizielles Prüfsiegel**

(Stand: 2025)



Prüfsiegel*

* Änderungen vorbehalten. Die Angabe der Gültigkeitsdauer im Siegel ist als Muster zu verstehen.